

Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität zu Köln zum Referentenentwurf eines Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität zu Köln nimmt Stellung zu diversen Regelungen im Referentenentwurf eines Lehrerausbildungsgesetzes. Der Entwurf sieht unter anderem neue Regelungen zu den Studierenden der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 2003, zu Anforderungen bei Fremdsprachen sowie zur Etablierung von Elementen im Bereich Inklusion in den lehrer*innenbildenden Studiengängen vor.

Insgesamt gibt der Entwurf einige gute Anstöße, bleibt aber hinter unseren Erwartungen zurück. Insbesondere der völlig unzureichende Passus zu den Studierenden der LPO 2003 greift in der Praxis nicht und entspricht in keiner Weise unseren Vorstellungen eines Umgangs mit dem thematisierten Problem. Lobenswert sind hingegen die Etablierung der Inklusion als fester Bestandteil der künftigen Lehramtsstudiengänge und die geplante Abschaffung der Fremdsprachenvoraussetzungen. Leider ist aber nach wie vor keine Regelung zu einem möglichen Drittfach vorgesehen, was wir insbesondere im Hinblick auf die Studierenden der LPO 2003, für die ein Wechsel in das Bachelor-Mastersystem sinnvoll wäre, bemängeln. Auch das Praxissemester soll bedauerlicherweise nach wie vor unvergütet bleiben.

Im Folgenden beziehen wir zu den aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten gesondert Stellung:

§ 6 - Zulassungsbeschränkungen

Leider ist im Referentenentwurf immer noch kein Rechtsanspruch für Studierende mit einem Abschluss "Master of Education" zum Vorbereitungsdienst vorgesehen. Dies ist besonders bedauerlich, da dies bereits vor sechs Jahren von Seiten des Landes-ASten Treffens NRW bemängelt wurde und nun immer noch keine Berücksichtigung findet. Dies ist notwendig, um in den Lehrberuf einzutreten. Ferner müssen die Studierenden einen Anspruch auf einen sofortigen Antritt des Masterstudiums nach Abschluss des Bachelorstudiums haben.

§ 12 Praxiselemente

Nach wie vor ist es nicht hinnehmbar, dass Studierende das Praxissemester unvergütet absolvieren müssen. Auch der Referentenentwurf sieht hier keine Verbesserung vor. Das Problem Studierender, neben dem Praxissemester arbeiten zu müssen, ist bekannt und nur, weil es darum ruhig wurde und sich viele bereits damit abgefunden zu haben scheinen, ist die Situation nicht besser. Wir bedauern sehr, dass es an dieser Stelle keine Verbesserung gibt und die Probleme offensichtlich ignoriert werden.

Grundsätzlich stehen wir der Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses aufgeschlossen gegenüber. Dass Studierende künftig als Voraussetzung zum Praxissemester ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, wirft bei uns jedoch rechtliche Bedenken auf. Wird jemandem der Zugang zum Praxissemester verwehrt, kann diese*r das Studium nicht abschließen, da das Modul "Praxissemester" nicht

begonnen werden kann. Es erscheint uns rechtlich äußerst zweifelhaft, ob ein nicht akzeptiertes polizeiliches Führungszeugnis einen impliziten Exmatrikulationsgrund aufgrund der Willkür einzelner Sachbearbeiter*innen darstellen darf. Dass die Kosten für das Zeugnis bei den Studierenden liegen sollen, ist unserer Meinung nach falsch.

Die ersten Erfahrungen aus dem Praxissemester zeigen zudem, dass vor allem bei Schulen eine katastrophale Datenlage herrscht. Das Ministerium muss den Schulen, auch per Gesetz, explizit bewusst machen, welche Bedeutung dem Praxissemester in der Lehrer*innenbildung zukommt. Unserer Wahrnehmung nach bemessen die Schulen dem Ganzen bislang zu wenig Bedeutung bei.

Der Zusammenlegung von Eignungs- und Orientierungspraktikum von zwei vier- zu einem fünfwöchigem stehen wir positiv gegenüber. Sollte es hier zu einer Verbesserung der Praktikumsvergaben, vor allem in Bezug auf die Kapazitäten und Verkürzung der Wartezeiten an den Schulen, kommen, begrüßen wir dies außerordentlich. Der gegenwärtige Zustand ist für Studierende schlichtweg unzumutbar, vor allem mit Blick auf die aktuell absurd langen Bewerbungszeiträume. Hier muss ein funktionierendes System etabliert werden, damit die Zustände nicht nur verlagert, sondern auch verbessert werden können.

§ 14 Anerkennung

Im Referentenentwurf ist leider nicht vorgesehen, dass Erweiterungsfächer, oder umgangssprachlich Drittfächer, studiert werden können. Die leichte Aufweichung der bisherigen Hürde, die in Absatz 2 vorgesehen ist, kommt dieser Forderung nur unzureichend nach. Eine klare Regelung, die das Studium eines dritten Unterrichtsfachs ermöglicht, fehlt vollständig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Studierenden, die nach der LPO 2003 studieren und einen Wechsel in den vergleichbaren Bachelorstudiengang in Erwägung ziehen, ein zentrales Hindernis.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Anerkennungsmöglichkeiten aus anderen Bundesländern steigen.

§ 20 Absatz 4 - Regelung zu den Studierenden der LPO 2003

Wie bereits in einem Schreiben aus der Vergangenheit mitgeteilt, ist der vorgelegte Entwurf einer "Härtefallregelung" für die Studierenden der LPO 2003 inakzeptabel. Zur nochmaligen Erläuterung: nur Studierende, die sich in der Vergangenheit beurlauben ließen, könnten sich auf die vorgeschlagene Regelung berufen, sonst niemand. Dies offenbart ein völlig falsches Verständnis des typischen Studierverhaltens. Die betroffenen Studierenden ließen sich in den meisten Fällen nicht beurlauben, weil sie um die Fristen wussten und zu Ende studieren wollten - dass ihnen ausgerechnet das jetzt zum Verhängnis werden soll, ist grotesk. Die vorgeschlagene Regelung greift in der Praxis überhaupt nicht.

Der AStA der Universität zu Köln hat in einem Gespräch mit dem Schul- und dem Wissenschaftsministerium, sowie mit Vertretern der Universität zu Köln die Position, die Fristen in der vorgesehenen Form abzuschaffen, nochmals bekräftigt und würde sich eine Fristaufhebung nach wie vor wünschen. Sollte es im Verlauf des parlamentarischen Prozesses "nur" zu einer Verlängerung der bestehenden Fristen kommen, wäre das zwar nicht unsere Wunschoption; es würde die herrschenden Probleme jedoch deutlich stärker bekämpfen, als die realitätsferne Regelung im Referentenentwurf.

Zumal das Problem nicht, wie häufig skizziert, ein "Kölner" Problem ist, sondern auch an anderen Standorten, etwa in Siegen und Paderborn, nun ähnliche Probleme auftreten. Die Universität zu Köln hat das Problem mit all ihren Mitgliedern lediglich frühzeitiger als andere Hochschulen erkannt. Nicht umsonst hat selbst die Landesprorektorenkonferenz NRW mittlerweile die Beschlusslage, eine moderate Fristverlängerung zu befürworten. Spätestens diese seltene Teilübereinstimmung der Interessen sollte für Sie als Gesetzgeber Grund genug sein, die Fristen grundsätzlich zu überdenken.

§ 2-6 LZV - Lehramt an Grundschulen; Haupt- Real- und Gesamtschulen; Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung

Dass die Inklusion künftig mit 4-7 LP ein fester Bestandteil der Lehramtsstudiengänge sein soll, ist grundsätzlich ein sehr positiver Aspekt des Referentenentwurfs. Wir sehen Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an und die Festschreibung in den Studiengängen ist auch im Hinblick auf die laufende Arbeit in den Schulen extrem sinnvoll. Künftige Lehramtsstudierende werden von den Elementen spätestens in der Schule sehr profitieren. Allerdings bemängeln wir, dass die Inklusion in den Bildungswissenschaften platziert ist und nicht als eigenständiges Element aufgeführt wird.

§ 10 LZV - Übergreifende Kompetenzen

Dass der "Umgang mit Vielfalt" in den Paragraphen aufgenommen werden soll, ist unserer Meinung nach zwar richtig, aber er findet aufgrund der Platzierung in § 10 der LZV kaum Beachtung. Leider sind hier keine gesonderten Kompetenzen im Bereich Gender und Diversity aufgeführt, die Formulierung der "reflektierten Koedukation" ist unserer Meinung nach nicht ausreichend. Generell haben wir zudem den Eindruck, dass in diesen Paragraphen alles hineingesteckt wird, was an anderer Stelle keinen Platz findet. Die Wichtigkeit der aufgeführten Kompetenzen geht dadurch leider unter.

§ 11 LZV - Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

Wir freuen uns darüber, dass die langjährigen Forderungen vieler Studierender nun Gehör finden und die Fremdsprachenerfordernisse im Gesetz endlich eingeschränkt werden *sollen*. Allerdings ist der letzte Satz im Paragraphen mit dem Wortlaut "Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen." de facto eine Aufhebung der vorherigen Abschnitte. So haben die Hochschulen weiterhin die Legitimation, Fremdsprachen als Voraussetzungen festzulegen - mit dem Unterschied, dass das Ministerium sich der Generalverantwortung entziehen kann. Wir fordern eine klare Positionierung und eine tatsächliche Einschränkung der Fremdsprachenerfordernisse, nicht nur eine scheinbare.

Köln, den 05.06.2015